



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 16

Jahrgang 2011

23. September 2011

INHALT

Tag		Seite
29.08.2011	Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal (1.12.10)	254
29.08.2011	Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal (4.20.10)	255

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

1.12.10 Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal vom 29. August 2011

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 29. August 2011.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal vom 13. Mai 1997, in der Fassung der Senatsbeschlüsse vom 11. November 1997, 23. Mai 2000 (Mitt. TUC 2000, Seite 133) und 28. September 2004 (Mitt. TUC 2004, Seite 519) wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die hauptamtliche Vizepräsidentin oder der hauptamtliche Vizepräsident (Wahlleitung).

2.) § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:
Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen und Fakultäten zu gliedern. Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt und sind dort nicht wahlberechtigt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung im Senat der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie ist im amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

4.20.10 Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal
Vom 29. August 2011

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 29. August 2011

Präambel

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Prinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis. Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte Forschung. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze ist wissenschaftliches Fehlverhalten. Besteht ein Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, gebietet es die Verantwortung der Hochschule für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, ihm in einem geordneten Verfahren mit dem Ziel der Aufklärung des Sachverhalts im Hinblick auf die Einleitung der von der Rechtsordnung vorgesehenen Sanktionen nachzugehen.

§ 1

**Verpflichtung zur Einhaltung
der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Technischen Universität Clausthal tätig sind, sind zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und der in den §§ 2 bis 7 enthaltenen Regeln verpflichtet.
- (2) Die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit umfassen insbesondere die Pflicht,
 - lege artis unter Einschluss der geltenden ethischen und juristischen Voraussetzungen zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und gegebenenfalls diese regelmäßig in der jeweiligen Arbeitsgruppe zu diskutieren,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge anderer Personen zu wahren,
 - besondere Regelungen für einzelne Fachdisziplinen zu beachten.

§ 2

**Verantwortung für die Einhaltung
organisatorischer Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) In Forschungsbereichen, in denen mehrere Personen an der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zusammenwirken, trägt die Leiterin oder der Leiter der Arbeits- oder Forschergruppe die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass abhängig von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

- (2) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Doktoranden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Clausthal vermittelt.
- (3) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 3

Maßstäbe der Qualitätssicherung durch Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

§ 4

Veröffentlichung und Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Diese Richtlinien sind für alle an der Universität wissenschaftlich tätigen Personen verbindlich. Die Richtlinien werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht und jeder Wissenschaftlerin oder jedem Wissenschaftler zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens konsequent verfolgt werden.

§ 5

Prävention

- (1) *Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Clausthal werden Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.*
- (2) *Um in Verantwortung für die Absolventinnen und Absolventen bereits die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit anzuhalten, wird die Technische Universität Clausthal bereits in den grundlegenden Veranstaltungen des Studiums unter Hinweis auf diese Richtlinien die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln. Zudem sind die Fakultäten aufgefordert, die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gute wissenschaftliche Praxis und die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen zu thematisieren.*
- (3) *Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verbindlich verpflichten. Eine solche Erklärung ist in die geltenden Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen als entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist eine solche Erklärung Bestellungsvoraussetzung.*
- (4) *Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und technischen Personal nimmt die Technische Universität Clausthal ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fakultätsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis unterrichtet wird. Die Unterrichtung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.*

§ 6

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

§ 7

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

1. Erstellen und Verwenden falscher Angaben

- durch Erfinden von Daten,
- durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,
- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, Kooperationen etc.).

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft oder unbegründete Annahme von wissenschaftlicher Mitautorschaft,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Interpretation, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer Person ohne deren Einverständnis.

3. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, zum Beispiel durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschl. des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).“

5. *Begehen eines Vertrauensbruchs als Gutachterin oder Gutachter oder Vorgesetzte oder Vorgesetzter.*

(2) *Die als Anlage beigefügten anerkannten Regeln der Autorschaft (**Anlage 1**) sind einzuhalten.*

(3) Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

(4) Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich.

§ 8

Untersuchung und Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Technische Universität Clausthal wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen.
- (2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten veranlasst.
- (3) Die Vorgänge bedürfen im hinreichenden Umfang der schriftlichen Dokumentation.
- (4) *Eine mögliche Befangenheit eines Mitglieds der Kommission muss sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können. Über den Vorwurf einer möglichen Befangenheit entscheidet das Präsidium der Technischen Universität Clausthal. Im Falle des Vorliegens einer Befangenheit ist das Mitglied der Kommission vom weiteren Verfahren auszuschließen.*
- (5) Andere gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren bleiben unberührt.

§ 9

Vertrauenspersonen

- (1) Die Hochschulleitung bestellt auf Vorschlag des Senats für vier Jahre eine erfahrene Person aus dem Kreise der Hochschullehrer als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Vertrauensperson) für Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Clausthal. Ebenso wird für denselben Zeitraum, unter anderem für eine mögliche Befangenheit im Einzelfall, eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die angesprochene Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie gegebenenfalls auch über Dritte Kenntnis erlangt. Die Vertrauensperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem dokumentierten Vorgang an die Kommission nach § 10 weiter.
- (3) Der informierenden Person steht das Recht zu, die Kommission nach § 10 über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens direkt zu informieren, sofern die Vertrauensperson eine Weiterleitung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Kommission nach § 10 für nicht erforderlich hält, oder sich ohne vorherige Information der Vertrauensperson direkt an die Kommission nach § 10 zu wenden.

§ 10

Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der "Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens" untersucht.
- (2) Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson gehören der Kommission in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als beratende Mitglieder an.
- (3) Die Kommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 11

Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Vorprüfungsverfahren und das förmliche Untersuchungsverfahren

- (1) Die Kommission tagt nichtöffentlich.
- (2) Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (5) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der informierenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Sie können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. *Der von Vorwürfen Getroffene hat in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme.*
- (6) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung. *Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“.*
- (7) Der von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Einrichtung ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) *Ohne Einverständnis der informierenden Person darf deren Namen- auch gegenüber Verfahrensbeteiligten - nicht bekannt gegeben werden. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.*

§ 12

Vorprüfungsverfahren

- (1) Sobald die Kommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist nach Abs. 1 trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und informierende Person - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

§ 13

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Die Entscheidung ist zu begründen und *der Präsidentin oder dem Präsidenten* zu übermitteln.

- (3) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung *der Präsidentin oder dem Präsidenten* mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Dieser Entscheidungsvorschlag ist zu begründen. Er soll insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.
- (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die *an die Präsidentin oder den Präsidenten* geführt haben, sind der *Präsidentin oder dem Präsidenten*, den Betroffenen und den Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

§ 14

Ergänzende Maßnahmen, Veröffentlichungen, Aufbewahrung der Akten

- (1) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die von dem Fall berührt sind bzw. waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, *insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierende*, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (2) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Vertrauensperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.
- (3) Die Berichte der Kommission werden nach Abschluss des Verfahrens der Präsidentin oder dem Präsidenten, der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und der zuvor in einem Verfahren tätigen Kommission übermittelt. Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Senat, die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den zuständigen Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über den Stand und das Ergebnis eines Untersuchungsverfahrens.

§ 15

Weiteres Verfahren

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die *Hochschulleitung* zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) In der Hochschule sind durch die zuständige Fakultät die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultät hat in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren etc.), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Je nach Sachverhalt werden von den dafür zuständigen Stellen arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen (**Anlage 2**) mit den entsprechenden Verfahren eingeleitet.

§ 16
In Kraft Treten

Diese Regeln treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt (redaktionelle Änderung) der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

§ 17
Außer Kraft treten

Zugleich treten die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal vom 13. Februar 2001 (Mitt. TUC 2001, Seite 96) gemäß Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 13. Februar 2001 außer Kraft.

Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

Alle als Autoren oder Autor einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autoren oder Autor genannt sein. Autorinnen oder Autoren müssen in einem hinreichenden Maß an der Publikation mitgewirkt haben, um in der Öffentlichkeit verantwortlich zeichnen zu können für einen Anteil, der ihnen individuell und eindeutig zugeordnet werden kann. Bei einem Autorenkollektiv müssen die herausgehobenen Mitglieder des Autorenkollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautorinnen oder -autoren) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen.

Eine Autorschaft ist nur begründet bei

1. einem substanziellen Beitrag zu Konzept und Planung, sowie Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten,
2. Entwurf oder kritische Überarbeitung der Publikation in einem nicht nur unerheblichen Umfang und
3. abschließender Genehmigung der Publikation in der Version, die zur Veröffentlichung eingereicht werden soll.

Jede der vorgenannten Bedingungen 1, 2 und 3 muss bei einer Autorin oder einem Autor erfüllt sein. Das Einwerben oder Bereitstellen von Finanzmitteln, die Datenerhebung oder die allgemeine Leitung einer Forschungseinrichtung oder -gruppe begründen für sich genommen noch keine Autorschaft.

Wurde eine Forschungsarbeit von mehreren Forschungsgruppen gemeinsam erarbeitet, steht die Autorschaft diesen als gemeinsamer Gruppe zu. Alle Mitglieder dieser Gruppe, die als Autorinnen oder Autoren genannt werden, müssen die oben genannten Bedingungen 1, 2 und 3 erfüllen. Die Autorenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautorinnen und Koautoren sein. Die Gründe für die Autorenreihung müssen objektiv nachvollziehbar sein.

Anlage 2

Auflistung von möglichen Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften

Arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen sind z.B.:

- Abmahnung,
- außerordentliche Kündigung (ggfs. Verdachtskündigung),
- ordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung,
- Entfernung aus dem Dienst.

Zivilrechtliche Konsequenzen sind zum Beispiel:

- Erteilung eines Hausverbots,
- Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegen die Betroffene oder den Betroffenen,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o. Ä.),
- Schadensersatzansprüche.

Strafrechtliche Konsequenzen sind zum Beispiel Strafanzeige und Strafantrag wegen:

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Vermögensdelikts (einschließlich Betrug und Untreue),
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs,
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

Bei Fehlverhalten Studierender können Auflagen in Bezug auf das Studium zum Beispiel sein:

- Verweigerung von Leistungsnachweisen, Scheinen etc., die im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten stehen,
- partielles Hausverbot,
- zeitlich begrenzte Exmatrikulation.

Zusätzlich zu vorstehenden Ziffern 1 bis 3 wurden die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal nebst Anlage 1 (anerkannte Regeln der Autorschaft - Begründung, Pflichten) sowie Anlage 2 (Auflistung von möglichen Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften) mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Technische Universität Clausthal konsequent verfolgt werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die vorgenannten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal nebst Anlagen 1 und 2 erhalten und inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Clausthal-Zellerfeld, den

Unterschrift